

# **Sonderpädagogisches Konzept der Schulen**

Fläsch, Jenins, Maienfeld

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1.    Pflicht und Auftrag.....	3
2.2.    Schulgesetz .....	3
2.3.    Zuständigkeit .....	4
<b>3. Glossar</b> .....	<b>5</b>
3.1.    Abkürzungen.....	5
3.2.    Begrifflichkeiten.....	6
3.3.    Fachstellen .....	7
<b>4. Sonderpädagogische Massnahmen</b> .....	<b>8</b>
4.1.    Niederschwellige Massnahmen.....	9
4.1.1.    IF P - Integrative Förderung als Prävention .....	10
4.1.2.    IFoL - Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung .....	11
4.1.3.    IFmL - Integrative Förderung mit Lernzielanpassungen.....	12
4.1.4.    DaZ - Deutsch als Zweitsprache .....	13
4.1.5.    BBF - Begabungs- und Begabtenförderung .....	14
4.1.6.    Schulassistentz .....	15
4.1.7.    Fächerbefreiung.....	16
4.1.8.    Nachteilsausgleich .....	17
4.2.    Hochschwellige Massnahmen .....	18
4.2.1.    Integrative Sonderschulung - ISS.....	18
4.3.    Weitere medizinische und therapeutische Angebote.....	19
4.3.1.    PTM - Pädagogisch-therapeutische Massnahmen .....	19
4.3.2.    Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst kjp .....	20
4.3.3.    Heilpädagogische Früherziehung .....	20
4.3.4.    Audiopädagogik .....	20
4.3.5.    Massnahmen bei Sehschädigung .....	20
4.3.6.    Ergotherapie .....	21
<b>Verweise</b> .....	<b>22</b>

## 1. Einleitung

Das sonderpädagogische Konzept der Schulen Fläsch, Jenins und Maienfeld stützt sich auf die sonderpädagogischen Richtlinien des Amts für Volksschule und Sport (AVS). Es dient primär als Nachschlagewerk für Eltern und Erziehungsberechtigte.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1. Pflicht und Auftrag

Das übergeordnete Ziel ist die schulische Förderung aller Kinder. Schülerinnen und Schüler, die einen besonderen Förderbedarf haben, erhalten die notwendige sonderpädagogische Unterstützung.

Gemäss Art. 47 der Schulverordnung sind bei einer Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen das schulische Umfeld und die Schulorganisation zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen hat unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Zweckmässigkeit der Massnahmen sowie Anpassung oder Beendigung sind periodisch zu überprüfen.

Die schulische Integration ist die gemeinsame Aufgabe aller Lehr- und Fachpersonen. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützen mit ihrer sonderpädagogischen Kompetenz die Lehr- und Fachlehrpersonen im Umgang mit der Heterogenität ihrer Klassen. Die Unterstützung kommt der ganzen Klasse zugute. (AVS, Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, 2013)

### 2.2. Schulgesetz

Laut Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Rechtsgleichheit). Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 BV ist am 1. Januar 2002 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) in Kraft getreten. Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert die Integration der behinderten Kinder und Jugendlichen in die Regelschule, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes

dient (Art. 20). Der Kanton und die Schulträgerschaften haben somit den Auftrag, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf nach Möglichkeit in die Regelklasse zu integrieren und zu fördern.

Am 21. März 2012 hat der Grosse Rat das neue Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) verabschiedet. Die Verordnung dazu (Schulverordnung) wurde von der Regierung am 25. September 2012 erlassen.

Das Schulgesetz und die Schulverordnung sind die rechtlichen Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum integralen Bildungsauftrag der Volksschule. Es ist ihr Zweck, allen Kindern, allen Schülerinnen und Schülern sowie allen Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes auf den 1. August 2013 wurde ein Teil der Zuständigkeiten im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen den Schulträgerschaften übertragen, namentlich die Gewährleistung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich. Die Schulträgerschaften sind aber auch mitverantwortlich für die Umsetzung der hochschweligen Massnahmen in der Regelschule. (AVS, Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, 2013)

### **2.3. Zuständigkeit**

Die Schulträgerschaften gewährleisten das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen, der Kanton bzw. das Amt im hochschweligen Bereich (Art. 47 Schulgesetz, Art. 49 Abs. 1 Schulverordnung).

## 3. Glossar

### 3.1. Abkürzungen

AVS	Amt für Volksschule und Sport Graubünden
BBF	Begabungs- und Begabtenförderung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EKUD	Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement
EuE	Eltern und Erziehungsberechtigte
FfF	Förderunterricht für Fremdsprachige
FSV	Fachschaftsvorstand
HPD	Heilpädagogischer Dienst
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IF	Integrative Förderung
IF P	Integrative Förderung als Prävention
IFmL	Integrative Förderung mit Lernzielanpassungen
IFoL	Integrative Förderung ohne Lernzielanpassungen
ISS	Integrative Sonderschulung
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Graubünden
KLP	Klassenlehrperson
KS	Kompetenzzentrum für Sonderschulung
PTM	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
SHP	Schulische Heilpädagog/-in
SI	Schulinspektorat
SK	Schulkommission
SL	Schulleitung
SR	Schulrat
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SpM	Sonderpädagogische Massnahmen
SuS	Schülerinnen und Schüler

## 3.2. Begrifflichkeiten

<b>Integrative Förderung</b>	Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet. Der gesetzliche Auftrag bzw. das Ziel ist es, möglichst alle Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse integrativ zu fördern. (AVS, Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, 2013)
<b>Teilintegrative Förderung</b>	Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden.
<b>Separative Förderung</b>	Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet.
<b>Schulisches Standortgespräch</b>	Für Schüler und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf (IFmL und ISS) finden Standortbestimmungen respektive Standortgespräche statt. In der Regel nehmen die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge oder die Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen daran teil. Bei Bedarf wird der Schulpsychologische Dienst einbezogen. Am Standortgespräch werden Einschätzungen besprochen, Förderziele vereinbart und Massnahmen zur Zielerreichung geplant und beantragt. Die Zielerreichung wird am nächsten Standortgespräch ausgewertet. Das Standortgespräch wird protokolliert.

### 3.3. Fachstellen

<b>Amt für Volksschule und Sport Graubünden</b>	<p>Im Bereich Schule sorgt das Amt für Volksschule und Sport (AVS) dafür, dass das Kindergarten-, das Volksschul- und das Sonderschulwesen im Kanton Graubünden im Sinne der entsprechenden Gesetze geführt werden.</p> <p>Im Bereich Sport leitet das AVS die Bevölkerung, namentlich die Jugendlichen, mit Sportangeboten in Schulen und Sportvereinen zu körperlicher Bewegung, gesundem Lebenswandel und sozialer Integration an. Ferner stellt das AVS die Koordination und Vernetzung der im Sport tätigen Personen und Institutionen sicher. (AVS, Amt für Volksschule und Sport, 2019)</p>
<b>Fachschaftsvorstand der Schulischen Heilpädagogen/-innen (FSV SHP) der Schulen Maienfeld, Jenins und Fläsch</b>	<p>Der Fachschaftsvorstand der Heilpädagogen/-innen wird von einer von der Schulleitung und Schulkommission/Schulrat bestimmten Person geleitet. Bei der Ausübung der Aufgabe als FSV der Heilpädagogen/-innen berücksichtigt dieser die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Beteiligten. Er erfüllt seinen Auftrag in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulsekretariat, den Schulischen Heilpädagogen/-innen und den Lehrpersonen.</p> <p>Der FSV ist zuständig für planerische, organisatorische und administrative Arbeiten. In seiner Funktion ist er dem Schulleiter unterstellt.</p>
<b>Heilpädagogischer Dienst (HPD)</b>	<p>Der Heilpädagogische Dienst gewährleistet die individuelle, ganzheitliche Abklärung und Förderung von entwicklungsauffälligen und/oder behinderten Kindern ab Geburt bis ins Schulalter sowie die Unterstützung und Beratung von Erziehungsberechtigten und Fachpersonen.</p> <p>Die Stiftung HPD unterstützt die Integration mit den sonderpädagogischen Angeboten Psychomotorik und Logopädie. (HPD, 2019)</p>

<b>Kinder- und Jugend- psychiatrie Graubünden (kjp)</b>	Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bietet Angebote für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Befindlichkeitsproblemen an.
<b>Kompetenzzentrum für Sonderschulung</b>	<p>Für die Integrative Sonderschulung sind im Kanton drei regionale Kompetenzzentren in verschiedenen Einzugsgebieten zuständig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Casa Depuoz, Trun</li> <li>• Schulheim Chur</li> <li>• Zentrum Giuvaulta, Rothenbrunnen</li> </ul> <p>Für die Gemeinden Fläsch, Jenins und Maienfeld ist das Kompetenzzentrum Schulheim Chur zuständig. Daneben gibt es noch weitere Kompetenzzentren z.B. für Verhaltensauffälligkeiten und für schwere Mehrfachbehinderung.</p>
<b>Schulinspektorat</b>	Die regionalen Schulinspektorate haben eine zentrale Aufgabe in der kantonalen Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schulqualität.
<b>Schulpsychologischer Dienst (SPD)</b>	Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen und Beratungen durch bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsschwierigkeiten sowie bei Fragen der Bildungslaufbahn von Kindern und Jugendlichen.

## 4. Sonderpädagogische Massnahmen

Ein besonderer Förderbedarf, welcher sonderpädagogische Massnahmen benötigt, liegt vor (Art. 43 Abs. 2 Schulgesetz):

- Bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen. (AVS, Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, 2013)

#### 4.1. Niederschwellige Massnahmen

Als niederschwellige Massnahmen gelten die Integrative Förderung (IF) und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (PTM).

Die Integrative Förderung umfasst die Förderung als Prävention (IF P), die Förderung ohne Lernzielanpassung (IFoL) und die Förderung mit Lernzielanpassung (IFmL). Sie erfolgen integrativ oder teilintegrativ in der Regelklasse. Voraussetzungen dafür sind, dass die Integrative Förderung für die Schülerin, den Schüler mit besonderem Bedarf vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar ist (Art. 46 Abs. 2 Schulgesetz). Weitere niederschwellige Förderangebote sind der Deutschunterricht für Fremdsprachige (DaZ) und die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF). Kommt es in einem Schulfach zu einer länger anhaltenden Überforderung, kann eine Fächerbefreiung als weitere niederschwellige Möglichkeit zur Entlastung dienen. Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gehören die Logopädie und die Psychomotorik, welche durch den Heilpädagogischen Dienst (HPD) ermöglicht werden. (AVS, Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, 2013)

#### 4.1.1. IF P - Integrative Förderung als Prävention

Grundsatz	Die Integrative Förderung im Sinne der Prävention zielt auf eine klassenbezogene Förderung bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und bei besonderer Begabung. Es handelt sich hierbei um eine Massnahme ohne vorgängige Abklärung oder Rücksprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Schulischen Heilpädagogen bringen ihr Fachwissen in die Klasse ein. Der Unterricht wird gemeinsam mit der Klassenlehrperson geplant. Die Hauptverantwortung des Unterrichtes liegt bei der Klassenlehrperson.
Umfang	Min. 2 Lektionen pro Woche
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die IF P Stunden werden im Stundenplan des Kindergartens, der Primar- und Realschule festgelegt.</li><li>• Die/der SHP begleitet die Klasse präventiv (Beobachtungen, Lernstandfassungen, Fördersequenzen, Beratungen etc.)</li><li>• Die/der SHP und die Klassen- bzw. Fachlehrpersonen in Deutsch und Mathematik besprechen die Förderdiagnostik regelmässig.</li></ul>
Schulgesetz	Art. 46 der Schulverordnung

#### 4.1.2. IFoL - Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung

Grundsatz	Die Integrative Förderung ohne Lernzielanpassung erfolgt bei Teilleistungsschwächen (z.B. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche sowie Verhaltens- oder Wahrnehmungsschwierigkeiten) oder für den gelingenden Wiedereintritt nach einer längeren Krankheit.
Umfang	Der Schüler oder die Schülerin erhält neben der Begleitung im Rahmen der IF P zusätzliche Unterstützung durch die SHP. Das Schulgesetz sieht keine zeitliche Begrenzung für IFoL vor. Eine längerfristige Förderung mit IFoL macht insbesondere bei Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und Rechenschwäche (Dyskalkulie) Sinn, da diese andauern.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Förderbedarf wird ermittelt (Diagnostik durch die SHP, Beobachtungen durch die KLP).</li><li>• Die EuE werden durch die KLP zum Gespräch eingeladen.</li><li>• Die Fördermassnahmen werden gemeinsam mit den EuE besprochen und mit der Einwilligung der EuE durchgeführt.</li><li>• Die SHP fügt im Jahreszeugnis einen Lernbericht bei. Der Bericht dient der Dokumentation, falls es später zu einem Nachteilsausgleich (wird durch den SPD abgeklärt und ausgestellt) kommt.</li><li>• Der Status IFoL wird regelmässig überprüft und bei Verbesserung der Situation durch die SHP in Absprache mit den Beteiligten aufgehoben.</li><li>• Es findet ein jährliches Eltern- oder Standortgespräch statt.</li></ul>
Schulgesetz	Art. 47 der Schulverordnung

### 4.1.3. IFmL - Integrative Förderung mit Lernzielanpassungen

Grundsatz	Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können mit angepasstem Lehrplan bzw. mit Lernzielanpassungen unterrichtet werden, dies gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten. Eine Lernzielanpassung erfolgt, wenn eine deutliche und anhaltende Überforderung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen in einem oder mehreren Fächern vorliegt.
Umfang	Der Schüler oder die Schülerin erhält neben der Begleitung im Rahmen der IF P zusätzliche Unterstützung durch die SHP, dies gestützt auf eine konkrete Förderplanung.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die EuE oder die KLP/SHP (mit Unterschrift der EuE) melden das Kind beim SPD für eine Abklärung an.</li><li>• Der SPD ermittelt den Förderbedarf und informiert die Schulleitung.</li><li>• Die Schulleitung bewilligt die Lernzielanpassungen und informiert die Schulkommission/den Schulrat.</li><li>• Die/der SHP erstellt die Förderplanung.</li><li>• Die Förderplanung wird periodisch am Standortgespräch ausgewertet (zweimal jährlich).</li><li>• Die Lernzielanpassungen werden im Zeugnis vermerkt. Ein Lernbericht liegt im Semester- und Jahreszeugnis bei (SHP).</li><li>• Die Aufhebung der Massnahme wird am Standortgespräch mit allen Beteiligten beschlossen.</li></ul>
Schulgesetz	Art. 47 und 48 der Schulverordnung

#### 4.1.4. DaZ - Deutsch als Zweitsprache

Grundsatz	<p>Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung beim Zweitspracherwerb, damit sie dem Unterricht folgen und erfolgreich lernen können.</p> <p>Der Förderunterricht für Fremdsprachige findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt.</p> <p>Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.</p>
Umfang	<p>Über die Anzahl der Lektionen entscheidet der Schulrat/die Schulkommission. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem Bedarf und ist zeitlich befristet.</p>
Schulgesetz	<p>Art. 39 der Schulverordnung</p>

#### 4.1.5. BBF - Begabungs- und Begabtenförderung

Grundsatz	Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.
Umfang	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Stufe: Individualisierte Aufgabenstellung durch Klassenlehrperson</li><li>2. Stufe: Spezielle Betreuung durch die SHP während den IF-Lektionen</li><li>3. Stufe: Primarschule: Schulinterne Begabtenförderung Kreisschule: Niveaueinpassung nach Oberstufenmodell C inklusive Individualisierung auf der 3. OS</li><li>4. Stufe: Besuch eines externen Angebotes (Heureka Schiers, Talentschule Davos etc.)</li></ol>
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Förderbedarf wird ermittelt (Diagnostik SHP, Beobachtungen KLP).</li><li>• Die Einstufung der Stufen 1 - 3 erfolgt schulintern.</li><li>• Für die Stufe 4 wird eine Abklärung vom SPD benötigt. Die EuE oder die KLP/SHP (mit Unterschrift der EuE) melden das Kind beim SPD an.</li></ul>
Schulgesetz	Art. 43 der Schulverordnung

#### 4.1.6. Schlassistenz

Grundsatz	Eine Schlassistenz kann für eine begrenzte Zeitdauer beantragt werden, wenn ein Kind den Unterricht in so erheblichem Mass stört, dass die Gesundheit der anderen Kinder oder Lehrpersonen beeinträchtigt wird oder ein guter und harmonischer Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.
Umfang	Über den Umfang der Unterstützung entscheidet die Schulkommision/der Schulrat.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• KLP und SHP stellen in Absprache mit allen Beteiligten einen Antrag an die Schulkommision/den Schulrat.</li><li>• Der Unterstützungsbedarf wird regelmässig mit allen Beteiligten überprüft.</li><li>• Die Massnahme ist gekoppelt an den Status IFoL (Primarstufe)</li></ul>
Flankierende Massnahmen	Die Schulleitung kann eine/n Schüler/in auch vorübergehend von gewissen Unterrichtslektionen dispensieren oder die EuE zur 1:1-Betreuung im Kindergarten oder der Primarschule auffordern.

#### 4.1.7. Fächerbefreiung

Grundsatz	Trotz Lernzielanpassungen (IFmL) kann es zu einer anhaltenden Überforderung in einem Schulfach kommen. Eine Fächerbefreiung ist dann in Betracht zu ziehen, wenn alle anderen Formen der Förderung bereits ausgeschöpft sind. Die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern kann in die Lernbiografie eingreifen und ist deshalb mit Zurückhaltung auszusprechen.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die KLP und die SHP suchen den fachlichen Austausch mit der Schulleitung und dem Fachschaftsvorstand SHP.</li><li>• Das Schulinspektorat wird miteinbezogen.</li><li>• Unterstützt das Inspektorat diese Massnahme, wird den EuE die Möglichkeit der Fächerbefreiung vorgestellt.</li><li>• Die EuE (unter Umständen mit Unterstützung der SHP) stellen ein schriftliches Gesuch an das Schulinspektorat.</li><li>• Das Kind wird während der freigestellten Lektion von der Schule her betreut (Primarstufe) und gefördert.</li><li>• Die Fächerbefreiung wird im Zeugnis vermerkt.</li><li>• Nach dem Abschluss des 6. Schuljahres wird eine neue Abklärung durch den SPD benötigt.</li></ul>
Schulgesetz	Art. 45 der Schulverordnung

#### 4.1.8. Nachteilsausgleich

Grundsatz	<p>Jeder soll die gleichen Rechte und Chancen haben, wenn es um Bildung geht. Ein Nachteilsausgleich dient der Chancengleichheit und verhindert oder verringert eine Benachteiligung.</p> <p>Er wird unter folgenden Voraussetzungen gesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es liegt eine, von einer anerkannten Fachstelle, abgeklärte Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung vor (Seh- Hör- oder Körperbehinderung, Dyskalkulie, Lese-/Rechtschreibschwäche), die durch eine Massnahme ausgeglichen werden kann.</li><li>• Die Lehrplanziele müssen erreicht werden. Das heisst, bei einem Nachteilsausgleich wird nicht von den Zielen des Lehrplans abgewichen.</li></ul>
Ablauf	<p>Jeder Nachteilsausgleich muss, bezogen auf die betroffene Person und deren Bildungssituation, individuell besprochen, ausgehandelt und festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist eine Vereinbarung zu erstellen. Die/der SHP ist für die fachliche Leitung dieses Prozesses, die Koordination und die nachfolgende Beratung, Umsetzung und Begleitung zuständig.</p>
Gesetz	<p>Art. 8 der Bundesverfassung</p> <p>Richtlinien zum Nachteilsausgleich (Amt für Volksschule und Sport - AVS)</p>

## 4.2. Hochschwellige Massnahmen

Die hochschwelligen Massnahmen im Kindergarten und in der Schule werden von den Regelschulen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Kompetenzzentren für Sonderschulung umgesetzt. Für die Umsetzung der separativen hochschwelligen Massnahmen für die Kindergärten und Schulen Maienfeld, Jenins und Fläsch ist das Kompetenzzentrum Schulheim Chur zuständig.

### 4.2.1. Integrative Sonderschulung - ISS

Grundsatz	Schülerinnen und Schüler, die infolge einer geistigen Behinderung, Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, Wahrnehmungsbehinderung, Autismus-Spektrum-Störung oder Sprachentwicklungsstörung hochschwellige Massnahmen benötigen, werden nach Möglichkeit ebenfalls integrativ und teilintegrativ gefördert und beschult.
Umfang	Die Sonderschüler-/innen werden während einiger Wochenlektionen heilpädagogisch begleitet. Das Amt entscheidet über den Umfang an Lektionen. Das Amt entscheidet über den Umfang der Förderung.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die EuE melden ihr Kind beim SPD an.</li><li>• Es erfolgt eine Abklärung und Antragsstellung durch den SPD.</li><li>• Die/der SHP erstellt die Förderplanung in Zusammenarbeit mit der Lehrperson und dem Schulheim Chur.</li><li>• Die Förderplanung wird periodisch (zweimal jährlich) am Standortgespräch mit allen Beteiligten ausgewertet.</li><li>• Eine Fächerbefreiung muss durch die EuE beim Inspektorat beantragt werden.</li><li>• Für das Zwischen- und das Jahreszeugnis wird ein Sonderschulzeugnis mit Lernbericht erstellt (SHP).</li></ul>
Schulgesetz	Art. 44 Abs. 3 Schulgesetz

## 4.3. Weitere medizinische und therapeutische Angebote

### 4.3.1. PTM - Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die schulergänzenden pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen die Angebote Logopädie und Psychomotorik, welche vom Heilpädagogischen Dienst (HPD) bereitgestellt werden.

#### **Logopädie**

Die Logopädie richtet sich an Kinder mit fehlendem oder verzögertem Sprachbeginn, Sprach-, Sprech-, Stimm- und/oder Schluckstörungen. Die Logopädie deckt folgende Aufgaben ab:

- Abklärung/Diagnose des sprachlichen Entwicklungsstandes des Kindes
- Beratung und Unterstützung der EuE und anderer Fachpersonen
- Förderung des Kindes in den Bereichen Kommunikation, Sprachverständnis, Sprachproduktion (Artikulation, Wortschatz, Satzbau, Grammatik), Mundmotorik/Schluckmuster (HPD, 2019)

#### **Psychomotorik-Therapie (PMT)**

Die PMT zielt darauf ab, verzögerte Entwicklungsschritte durch Unterstützung aufzuholen oder einen konstruktiven Umgang mit vorhandenen Defiziten zu erwerben. Sie deckt folgende Aufgaben ab:

- Psychomotorische Abklärung mit Diagnostik des Förderbedarfs
- Förderung durch gezieltes Beziehungs-, Spiel-, Bewegungs-, Wahrnehmungs- und Übungsangebot
- Förderung der Selbstkompetenz, der sozialen Kompetenz, der motorischen Kompetenz, der Wahrnehmungsfähigkeit und der Handlungskompetenz
- Beratung und Unterstützung der EuE, der Lehrpersonen und des sozialen Umfeldes des Kindes
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit den beteiligten Fachpersonen (HPD, 2019)

Die Anmeldung kann durch die EuE oder mit deren Einverständnis durch medizinische, psychologische oder pädagogische Fachpersonen erfolgen.

### **4.3.2. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst kjp**

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bietet Angebote für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Befindlichkeitsproblemen an. Eine Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung bedeutet weitgehend Hilfe zur Selbsthilfe. Da meistens nicht nur das Kind oder der/die Jugendliche von den Problemen betroffen ist, sondern die gesamte Familie, werden die EuE und ihre Kinder bei der Entwicklung von Problemlösungen unterstützt und begleitet. (kjp, 2019)

### **4.3.3. Heilpädagogische Früherziehung**

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) richtet sich an Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten oder einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung.

Ziel ist die Unterstützung hin zur grösstmöglichen Selbständigkeit und Teilhabe am Leben. Im Spiel und durch gezielte Übungen und Tätigkeiten aus dem Alltag wird das Kind in allen Entwicklungsbereichen gefördert und lernt Schwierigkeiten zu überwinden.

Die EuE werden in die Förderung miteinbezogen und in ihrer besonderen Erziehungssituation unterstützt. (HPD, 2019)

### **4.3.4. Audiopädagogik**

Die Audiopädagogik (AP) richtet sich an Kinder, Schülerinnen und Schüler, sowie Jugendliche mit einer Hörbehinderung.

Die Kinder, Schülerinnen/Schüler und Jugendlichen lernen, ihre Fähigkeiten des Hörens und Verstehens zu verbessern, respektive vorhandene Ressourcen zu nutzen und mit den bestehenden Beeinträchtigungen so gut als möglich umzugehen.

Die AP strebt die Vermeidung oder Minderung von negativen Folgen im Bereich der Leistungsfähigkeit, der seelischen Gesundheit und der sozialen Fähigkeiten an. Die EuE sowie Fachpersonen werden beraten und unterstützt. (HPD, 2019)

### **4.3.5. Massnahmen bei Sehschädigung**

Die Unterstützung durch die Massnahme bei Sehschädigung (MbS) richtet sich an Kinder, Schülerinnen/Schüler, sowie Jugendliche mit einer Sehbehinderung.

Diese lernen ihre Fähigkeiten des Sehens und Wahrnehmens zu verbessern, respektive vorhandene Ressourcen zu nutzen und mit den bestehenden Beeinträchtigungen so gut als möglich umzugehen. Die Unterstützung strebt die Minderung von negativen Folgen im Bereich der Leistungsfähigkeit, der seelischen Gesundheit und der sozialen Fähigkeiten an. Die EuE sowie Fachpersonen werden beraten und unterstützt. (HPD, 2019)

#### **4.3.6. Ergotherapie**

Die Ergotherapie ist eine medizinische Massnahme und unterstützt und begleitet Menschen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind. In der Ergotherapie werden die Motorik, die kognitive Entwicklung, die Sinne und die Emotionen gefördert. Sie zielt auf das selbständige Meistern des Alltages ab, indem das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gefördert wird. Eine Ergotherapie wird vom Kinderarzt beantragt. (SRK, 2019)

## Verweise

AVS. (April 2013). Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen: <https://www.gr.ch>

AVS. (Juli 2013). Richtlinien zum Nachteilsausgleich: <https://www.gr.ch>

AVS. (2019). Von Amt für Volksschule und Sport: <https://www.gr.ch>

HPD. (2019). Von Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden: <https://www.hpd-gr.ch/>  
abgerufen

kjp. (2019). Von Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden: <https://kjp-gr.ch/> abgerufen

SRK. (2019). Von Schweizerisches Rotes Kreuz: <https://www.srk-gr.ch/ergotherapie>  
abgerufen